

Ordnung über eine Einmalzahlung im Jahr 2009

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier fallen und ein Entgelt nach der Anlage 5b zur KAVO erhalten.

§ 2 Einmalzahlung

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für mindestens einen Tag im Monat Februar 2009 Entgelt nach der Anlage 5b zur KAVO aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 40 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 24 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 25 Abs. 2 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

2. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Februar 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 27 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend.

3. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Trier, den 19. November 2009
Bischof von Trier